

6
sind einer Vermittelung des Direktoriums, Letztere
im Auftrag und Befehlsgemäß der unmittelbaren, ein-
zuweisen.

§ 6.

Die wissenschaftliche und administrative Leitung
des Instituts nach Maßgabe der vom Direktorium
gesetzten Grundsätze steht dem Direktor zu, welcher sich
für die Hilfe der anderen Instituten berathen
kann.

§ 7.

Das Institut ist verpflichtet, nach wissenschaftlichen An-
forderungen deutscher Forscher Unterstützung zu leisten,
daran Obacht zu nehmen in Rom zu unterstützen und unter-
stützen. Im Falle der Aufforderung von Hilfsarbeitern zu wer-
mitteln, soweit dies alles ohne Verantwortlichkeit sei,
nach Hauptaufgabe gegeben kann.

§ 8.

Mit dem Kaiserlichen Archäologischen Institut und
mit den in Rom bestehenden sonstigen historischen
und verwandten Instituten wird das Institut in
Einklang zu gegenseitiger Unterstützung,
namentlich in Bezug auf Bibliothekangelegenheiten,
zu treten haben.

§ 9.

Die wissenschaftlichen Beamten des Instituts sind
den sich, während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum
Institut außer der in ihrer amtlichen Stellung
nach obliegenden Tätigkeit ihrer anderen wissenschaft-
lichen Arbeit in Angriff zu nehmen oder fortzusetzen.
Am?